

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 49.

Freitag, 28. Februar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierteljährlich 8.00 Mark, monatlich 2.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Zeilen) 30 Pf., Überschrift 25 Pf.; jeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Witzschel, Riesa. Geschäftliche: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Kurt Döhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Nr. 284 XIV. Dresden, den 25. Februar 1919.
Der gemäß § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an Stelle des nach dem Befehl über den vaterländischen Hilfsdienst für den Bereich des bisherigen XII. Armeekorps mit dem Sitz in Dresden errichteten Schlichtungsausschusses neu zu bildende Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus den ständigen Mitgliedern

- Vaurat Koritzki,
- Kommerzienrat Winkwitz,
- Stellv. Rechtsanwalt Wendorf, Fabrikbesitzer Sarsferer — als Vertreter der Arbeitgeber;
- Gewerkschaftsbeamter Liebe, Bezirksleiter Brandt
- Stellv. Verbandsbeamter Warr, Bauvorsteher Gerlitzke — als Vertreter der Arbeitnehmer.

Vorsitzender ist Herr Vaurat Koritzki, sein Stellvertreter Herr Gewerkschaftsbeamter Liebe.
Die Diensträume befinden sich bis auf weiteres in Dresden-N., Ammonstr. 2.
Die Kreisshauptmannschaft,
Krupp v. Ribba und v. Falkenstein.

Auf Blatt 8 des Genossenschaftsregisters, die Zeugnis- und Abschlussschuldenschein-Hilfsverein und Immoanend, e. G. m. b. H. in Röderau btr., ist heute eingetragen worden; Minin Kaul ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Die Stellvertretung des Hans Kaul hat sich erledigt. Der Gutbesitzer Alfred Lebigau in Röderau ist Mitglied des Vorstandes. Riesa, den 19. Februar 1919. Das Amtsgericht.

Auf Blatt 423 des Handelsregisters, die Firma Amalie Müller in Rünchitz btr., ist heute eingetragen worden: die Firma ist erloschen.
Amtsgericht Riesa, den 27. Februar 1919.

Mit Zustimmung der Stadt ist das nachstehende Ortsgesetz

für den öffentlichen Wohnungsnachweis der Stadt Riesa von uns erlassen und von der Kreisshauptmannschaft Dresden im Auftrage des Ministeriums des Innern genehmigt worden.

Das Ortsgesetz tritt am 15. März 1919 in Kraft.
Am gleichen Tage wird im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 12 der amtliche Wohnungsnachweis eröffnet. Er ist für den öffentlichen Verkehr geöffnet von Montag bis Freitag vormittags 8—1 Uhr und an Sonnabenden vormittags 8—12 Uhr.

Die An- und Abmeldungen der nach § 2 des Ortsgesetzes meldepflichtigen Wohn- und Gewerbsräume sind bei obenannter Stelle zu bewirken.
An den Meldungen sind farbige Vorbrüche zu verwenden und unentgeltlich im Wohnungsnachweis zu entnehmen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Februar 1919. Erbm.

Ortsgesetz

über den öffentlichen Wohnungsnachweis der Stadt Riesa.

§ 1. Die Stadt Riesa errichtet und betreibt einen öffentlichen Wohnungsnachweis für Mieter und Vermieter, der dem Einwohnermeldeamt angegliedert wird.

§ 2. Der Wohnungsnachweis erstreckt sich ohne Rücksicht auf Größe und Preislage auf a) Wohnungen, möbliert und unmöbliert, b) Gewerbsräume, die mit Wohnungen zusammen vermietet werden, c) Einzelzimmer, möbliert oder unmöbliert.

§ 3. Alle unter § 2 fallenden Wohn- und Gewerbsräume, deren Vermietung beabsichtigt ist, sind beim städtischen Wohnungsnachweis oder der sonst vom Rate bestimmten Stelle längstens binnen 3 Tagen nach erlangter Bezugsgenehmigung oder erfolgter Kündigung oder anderweitiger Aufhebung des Miet- oder sonstigen Vertragsverhältnisses anzumelden und längstens binnen 3 Tagen nach erfolgter Vermietung abzumelden.

Abmeldung muß auch dann bewirkt werden, wenn die angemeldeten Räume aus irgend welchen Gründen, die bei der Abmeldung anzugeben sind, nicht mehr vermietet werden sollen.

§ 4. Ist vor Ablauf der Anmeldefrist die Vermietung bereits erfolgt, so ist die An- und Abmeldung gleichzeitig zu bewirken.

§ 5. Die Meldepflicht obliegt dem Vermieter, Künftiger oder derjenigen Person, die von ihnen zur Vermietung oder Verwaltung der Räumlichkeiten bestellt ist.

§ 6. Die An- und Abmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei schriftlicher Meldung sind die vorgeschriebenen Vorbrüche zu verwenden, die unentgeltlich von der Meldestelle entnommen werden können.

Bei mündlicher Meldung sind die auf der Anmeldefrist vorgeschriebenen Einzelheiten über Lage, Größe, Ausstattung der Wohnungen, Gewerbsräume mit Wohnungen und Einzelzimmer, sowie über die Mietbedingungen anzugeben.

§ 7. Der Eigentümer, Künftiger oder Verwalter eines Grundstückes hat den Beauftragten des Wohnungsnachweises jederzeit Zutritt zu den als vermietbar angemeldeten Wohnungen, Gewerbsräumen mit Wohnungen und Einzelzimmern zu gestatten und ihnen auf Verlangen über die Ausstattung und die Mietbedingungen Auskunft zu erteilen.

§ 8. Eine übersichtliche Zusammenstellung über den Vorrat an vermietbaren Wohnungen, Gewerbsräumen mit Wohnungen und Einzelzimmern ist vom Wohnungsnachweis in regelmäßigen Zwischenräumen je nach Bedarf, tunklich aber mindestens einmal öffentlich (durch Abdruck in der Tagespresse oder Aushang) bekanntzugeben.

§ 9. Die Benutzung des öffentlichen Wohnungsnachweises steht Vermietern und Mietern (bis auf Weiteres) unentgeltlich zur Verfügung.

§ 10. Es bleibt jedoch vorbehalten, die Anforderung einer von dem Meldepflichtigen zu entrichtenden, nach der Höhe des Mietzinses abgestuften Gebühr, die vom Rat im Einvernehmen mit den Stadtverordneten festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen ist, einzuführen.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 28. Februar 1919.
Der Vollzugsrat Truppenübungsplatz Seidain aufgelöst. Vom Ministerium für Militärwesen war eine Untersuchungskommission nach Truppenübungsplatz Seidain entsandt worden, der, wie bekannt, bisher dem 10. Armeekorps unterstanden, jedoch vor einigen Tagen unter den Befehl des 12. Armeekorps gestellt worden war. Aufgabe der Kommission war, sich über die Tätigkeit des Seidainer Vollzugsrates ein Bild zu machen, gegen dessen Mitglieder Anschuldigungen wegen mangelhafter Geschäftsführung, Ueberschreitung der Befugnisse und unrechtmäßige Vereinerung durch staatliche Gelder und Volkseigentum erhoben worden waren. Da das Ergebnis der

Untersuchung einen großen Teil der Beschuldigungen bestätigte, wird der Vollzugsrat aufgelöst und die ganze Angelegenheit den zuständigen Militärgerichten übergeben.
Das Siedlungswerk in Sachsen. Man schreibt uns über das Siedlungswerk in Sachsen. In der unter dieser Ueberschrift erscheinenden Pressemitteilung hat sich die so leicht entzündliche Verwundbarkeit der Landes-Siedlungsgesellschaft mit der Landes-Siedlungsgesellschaft eingeleitet. Die Landes-Siedlungsgesellschaft ist die Behörde, die in Siedlungsangelegenheiten mit den Unterbehörden (Amtshauptmannschaften, Stadträte, Gemeinderäte) verkehrt, die Anschaffung im Allgemeinen organisiert und die einheitliche Durchführung geschäftlicher Bestimmungen überwacht; die Landes-Siedlungsgesellschaft bearbeitet insbesondere die Anträge von Kriegsveteranen auf Kapitalabfindung.

Durchführung des einzelnen Siedlungsfalles befaßt sich die Behörde nicht, dies ist vielmehr Aufgabe der Landes-Siedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“ in Dresden-N., Friesengasse 6 (Landhaus). „Sächsisches Heim“ ist ein wirtschaftliches Unternehmen, dem die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegeben ist, und dessen Geschäftszweck die Ausführung der Siedlung verwandt werden; die Landes-Siedlungsgesellschaft arbeitet mit den Bezirks-Siedlungsgesellschaften, den örtlichen Bauvereinigungen und anderen in der Sache tätigen Körperlichkeiten zusammen.
Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Kistenwaren. Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schubverforgung vom 28. Februar 1918 (RGBl. 100) in Verbindung mit der Bekannt-

In jedem Anmeldefalle ist schon jetzt vom Meldepflichtigen eine Sicherheit von 1 Mk. bzw. 50 Pf. (je nach der Größe der Wohnung) zu entrichten, die nur bei vorschrifts- und fristgemäßer Abmeldung zurückgezahlt wird, andernfalls an die Stadtkasse verfallt.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes werden geahndet mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 8 Tagen tritt. Bei erstmaliger Zuwiderhandlung kann anstelle der Strafe ein Verweis treten.

§ 10. Dieses Ortsgesetz tritt 14 Tage nach seiner Bekanntmachung im Rieser Tageblatt in Kraft.
Für alle an diesem Tage leerstehenden oder infolge Kündigung oder aus einem sonstigen Grunde vermietbaren Wohnungen, Gewerbsräume mit Wohnungen oder Einzelzimmer läuft die in § 3 festgesetzte Anmeldefrist vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung ab.

Riesa, den 31. Januar 1919.
Der Rat der Stadt Riesa.
L. S. ges. Dr. Scheider, Bürgermeister. L. S. ges. Alfred Romberg, Vorsteher.

Nr. 138 VI 19.
Mit Ermächtigung und im Auftrag des Ministeriums des Innern genehmigt.
Dresden, den 8. Februar 1919.
Die Kreisshauptmannschaft,
ges. Krupp v. Ribba und v. Falkenstein.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus. Einlagenbestand: 22 Millionen Mark. Fernruf Nr. 29.

3 1/2 Prozent. Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen bestehenden Stadtgemeinde.
Vermietung von Stabschließfächern. — Einlösung von Zinsscheinen.
Anfänger- und Verwaltung höherer Wertpapiere.
Sofortige Erledigung | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle | Schriftlicher Aufträge. | Kommisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.
Gemeindeverbands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.
Raffensunden: | Montags bis mit Freitags: 9—12, 2—4 Uhr
| Sonnabends: 9—2 Uhr.

Gemeinde-Sparkasse Gröba.

Gemeindeamt. Fernruf Amt Riesa Nr. 96.

Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 3 1/2 Prozent.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der Gemeinde Gröba.
Strenge Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle.
Einlagebücher gebührenfrei. Kontrollmarken unentgeltlich.

Einzahlungen können auch | Volkser-Anweisung auf Konto 22053 | bewirkt werden durch | Giroverkehr auf Konto 5 Gemeindeverbands-Girokasse Gröba.

Schriftliche Aufträge werden am Tage des Eingangs erledigt.

Vermietung von Panzerschrank-Schließfächern zur Aufbewahrung von Wertpapieren und Effekten aller Art.

Unentgeltliche Aufbewahrung von Wertpapieren (Kriegsanleihen).
Kostenfreie Einlösung von Zinsscheinen.

Gemeindeverbands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.
Einlagen auf Girokonto in unbefränkter Höhe. Rückzahlungen auf Wunsch sofort.

Verzinsung der Einlagen auf Girokonto nach Vereinbarung.
Raffensunden: Jeden Werktag von 8—1 Uhr vormittags.

Markenausgabe in Gröba.
Sonnabend, den 1. März 1919, nachmittags 4—5 Uhr, werden in den bekannten Markenausgabestellen die Brotmarken, Eiermarken sowie Fleisch- und Fleischkontrollmarken ausgegeben. Die Fleischkontrollmarken sind bis spätestens Dienstag, den 11. März 1919 zwecks Kundenlistenanmeldung bei einem Fleischer abzugeben.
Gröba, Elbe, am 27. Februar 1919. Der Gemeindevorstand.

Brotmarken, Eiermarken werden Sonnabend, den 1. März, von nachmittags 4—6 Uhr bei den Ausgabestellen ausgegeben. Die Ausgabezeiten sind genau einzuhalten.
Weida, am 28. Februar 1919. Der Gemeindevorstand.

Rugholzversteigerung,
10. März 1919, vorm. 9 Uhr Gashof zu Gröba.

90 m. Stämme bis 22 cm, 200 m. Röhle 18/20 cm, 320 m Rughölzchen, 120 m Rughölzchen, 94.
Forstrevierverwaltung Wehlig a. R., 20. Februar 1919.
Forstamt Dresden.

